

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 163 - 163

Zimmermann, Die Theilschuldverschreibung und das Reichsgesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

12.

Die Theilschuldverschreibung und das Reichsgesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899. Von Dr. jur. Fr. von Zimmermann. Berlin 1901. Carl Heymanns Verlag. (M. 2,40.)

Der Verf. giebt eine systematische Darstellung des Rechtes der Theilschuldverschreibung, soweit dieses Recht durch das genannte Reichsgesetz geordnet ist. Er beginnt mit einer Darlegung des Begriffs, der ökonomischen Funktion und der Geschichte der Theilschuldverschreibung, um nach einem Ueberblick über die einschlägige Gesetzgebung anderer Staaten auf das Reichsgesetz selbst einzugehen, das er unter eingehender Berücksichtigung der vorhandenen Literatur in neun Paragraphen (Voraussetzung der Anwendbarkeit des Gesetzes, Berufung, Geschäftsordnung und Kompetenz der Gläubigerversammlung, Stimmrecht in derselben, Wirksamkeit bezw. Anfechtbarkeit der gefaßten Beschlüsse, Vertretung der Gläubiger außerhalb und innerhalb des Konkurses, Strafbestimmungen) ausführlich behandelt. Verf. tritt dem Reichsgesetz auch kritisch gegenüber, indem er darzulegen sucht, daß der praktische Werth des Gesetzes dadurch erheblich eingeschränkt sei, daß jede Aenderung der ursprünglichen Anleihebedingungen durch Beschluß der Gläubigerversammlung im § 11 Abs. 1 von dem Drohen der Zahlungseinstellung oder des Konkurses des Schuldners abhängig gemacht sei. Weiter hebt er als einen Uebelstand hervor, daß die Parteifähigkeit des Gläubigerverbandes ganz von dessen eigenem Belieben abhängt, nämlich davon, daß er einen zur Prozeßführung befugten Vertreter bestellt; Verf. vermißt eine dem § 50 Abs. 2 C.P.O. entsprechende Bestimmung. Schließlich findet der Verf. auch darin, daß der Beschluß der Gläubigerversammlung sofort mit seiner Fassung Rechtswirksamkeit erlangt, besonders für den Grundbuchverkehr mit Rücksicht auf die Grundsätze des gutgläubigen Rechtserwerbes eine große, durch nichts abwendbare Gefahr für die überstimmten Gläubiger. In letzterer Hinsicht ist aber die Ansicht des Verf., daß auf Grund des Mehrheitsbeschlusses der Schuldner „unverzüglich“ die Hypothek löschen lassen könne, so daß der benachtheiligte Obligationenbesitzer dies nicht einmal durch eine einstweilige Verfügung würde hintertreiben können, wohl zu theoretisch; in der Wirklichkeit wird dem überstimmten Gläubiger in dem zwischen der Fassung des Mehrheitsbeschlusses und der Löschung der Hypothek nothwendig liegenden Zeitraume regelmäßig auch die Möglichkeit gegeben sein, eine einstweilige Verfügung zu erwirken.

Die S. 105 ausgesprochene Ansicht, daß, falls auf Grund eines nichtigen Beschlusses der Gläubigerversammlung eine Hypothek gelöscht worden sei, die hinter der gelöschten Post eingetragenen Hypotheken ipso iure nachrückten und dann diesen nachrückenden Hypothekengläubigern gegenüber, „soweit sie gutgläubig und somit durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gedeckt“ seien, die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses ohne jede Wirkung bleibe, halte ich nicht für zutreffend